



Gemeinde
Erstfeld

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Erstfeld

vom 20. November 2013

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Erstfeld

vom 20. November 2013

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,
gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantons-
verfassung,
beschliesst:

Artikel 1 Kurtaxenpflicht a) Grundsatz

¹ Jeder Gast, der in der Gemeinde Erstfeld übernachtet, hat eine Kurtaxe zu entrichten.

² Gast ist jede Person mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Gemeinde Erstfeld gegen Entgelt übernachtet.

³ Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Dauermieter und Dauermieterinnen von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen und Mobil- und Wohnheimen sind für ihre Übernachtungen ebenfalls kurtaxenpflichtig.

Artikel 2 Kurtaxenpflicht b) Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxen sind befreit:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Militär- und Zivilschutzangehörige bei dienstlicher Einquartierung
- c) Personen, welche sich zum Zwecke der Arbeitsleistung in Erstfeld aufhalten
- d) Pensionäre und Pensionärinnen des Spannort (inkl. Ferienzimmer)
- e) Personen, die unentgeltlich in Erstfeld übernachten
- f) Personen, mit primärem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Erstfeld sowie deren Angehörige

Artikel 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Übernachtung:

¹ In Hotels, Gasthäusern, Appartementshäusern, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und anderen Unterkunftsstätten:

- für Erwachsene Fr. 1.50
- für Kinder/Jugendliche von 6 – 18 Jahren Fr. 1.–

² Für Ferienlager, Gruppenunterkünfte, Campingplätze, Schlafen im Stroh, SAC-Hütten sowie allen übrigen Beherbergungsformen: Fr. 1.–

³ Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

⁴ Bei einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen reduzieren sich die Kurtaxen ab dem 31. Tag um die Hälfte.

⁵ Die Zuteilung zu den verschiedenen Beherbergungskategorien erfolgt im Zweifelsfalle durch den Einwohnergemeinderat.

⁶ Der Einwohnergemeinderat ist befugt, den Kurtaxenansatz der Teuerung anzupassen.

⁷ Der Kurtaxe liegen der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2013 zu Grunde (Stand 1. Januar 2013: 98.6 Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um fünf oder mehr Punkte, so werden die Kurtaxen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Die Beträge sind dabei auf die nächsten zehn Rappen aufzurunden.

Artikel 4 Einzug der Kurtaxen

¹ Hoteliers und Hotelierinnen, Gasthausbesitzer und Gasthausbesitzerinnen, Pensionsinhaber und Pensionsinhaberinnen, Privatzimmervermieter und Privatzimmervermieterinnen, sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen. Sie haben über die Kurtaxeneinnahmen genau Buch zu führen.

² Eigentümer und Eigentümerinnen von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheimen sind ebenfalls verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und darüber Buch zu führen.

Artikel 5 **Ablieferung der Kurtaxen**

¹ Die kurtaxenpflichtigen Übernachtungen sind der Gemeindekasse Erstfeld halbjährlich (per 31. Mai und per 30. November des Kalenderjahres) zu melden.

² Die Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde Erstfeld erfolgt gegen Rechnungsstellung durch die Gemeindekasse.

³ Erfolgen die Meldung, der Einzug und die Ablieferung der Kurtaxen nicht gemäss dem vorliegenden Reglement, wird von der Gemeindekasse eine Ermessensveranlagung erlassen.

Artikel 6 **Verwendungszweck**

Der Ertrag aus den Kurtaxen ist zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, welche den Bedürfnissen der Gäste in Erstfeld dienen.

Artikel 7 **Verwaltungsbeschwerde**

¹ Beschwerden über Verfügungen, die sich auf das Kurtaxenreglement stützen, sind innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich an den Einwohnergemeinderat Erstfeld zu richten.

² Beschwerdeentscheide des Einwohnergemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345).

Artikel 8 **Strafbestimmungen**

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.– belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345), insbesondere nach den Artikeln 91 und 92.

² Die nichtbezahlten Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen. Die Entrichtung einer Busse entbindet nicht von der Nachzahlungspflicht.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld per 1. Januar 2015 in Kraft.

² Das bisherige „Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Erstfeld“ vom 29. Oktober 1992 sowie alle im Widerspruch stehenden Erlasse werden damit aufgehoben.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Werner Zraggen

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger